

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Hessen vom 4. Oktober 2006 erlässt die Landesärztekammer Hessen als zuständige Stelle hiermit gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. §§ 47 Abs. 1 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) unter Berücksichtigung der Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom ...* sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen:

* Nennung unter Vorbehalt der Verabschiedung

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Landesärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Satz 1 BBiG).

(2) Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse sollen nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im

Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 BBiG).

Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben einen oder mehrere Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(4)* Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesärztekammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Landesärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landesärztekammer insoweit

nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8)** Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG). § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

* § 2 Abs. 4 neugef. durch Beschluss des BBiA am 05.10.1994 (HÄBl. 3/1996, S. 92)

** § 2 Abs. 8 Satz 2 eingef. durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken soll ebenfalls nicht der ausbildende Arzt, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landesärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landesärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landesärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Landesärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere

re Einladungen und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 6* Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Abs. 1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landesärztekammer.

* § 6 Satz 1 geändert durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Landesärztekammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Sie sind so zu bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.

(2) Die Landesärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher, bekannt.

(3) Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung findet in ganz Hessen am selben Prüfungstag statt. Für die weiteren Prüfungsteile gibt es einheitliche Prüfungszeiträume.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1)*Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt,

- wenn die Leistungen des Auszubildenden während der Ausbildungszeit
 - in den Lerngebieten des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,0 und
 - von dem Ausbildenden im Durchschnitt mit mindestens "gut" beurteilt werden
- und
- wenn die Leistungen in der Zwischenprüfung im Durchschnitt der fünf Prüfungsbereiche mindestens befriedigende Ergebnisse erbracht haben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Medizinischen Fachangestellten/der Arzthelferin tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeiten gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3)** Soldaten oder Soldatinnen auf

Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben

hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG). Dies gilt auch für Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung ihrer anerkannten Beschäftigungsstelle vorlegen.

* § 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss des BBiA am 28.09.2005 (HÄBl. 7/06, S. 537)

§ 9 Abs. 1 ergänzt durch Beschluss des BBiA m 04.10.2006

** § 9 Abs. 3 Satz 2 eingefügt durch Beschluss des BBiA am 28.09.2005 (HÄBl. 7/06, S. 537)

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landesärztekammer bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch den ausbildenden Arzt mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3)* Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Bezirksärztekammer in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte und in den Fällen von § 8 Abs. 2 der Wohnort der Prüflings liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 die Arbeitsstätte oder der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

a)** in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1

- schriftlicher Ausbildungsnachweis

in den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 und 3

-Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 2, ggf. in übersetzter Form,

b)*** Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1

- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,

in den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 und Abs. 3

- das Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
- soweit vorhanden, Zeugnisse einer weiterführenden Schule in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

(5) Bei der Anmeldung zur Prüfung hat

in den Fällen der § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der auszubildende Arzt, in den übrigen Fällen der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird von der Landesärztekammer festgelegt.

* § 10 Abs. 3 geändert durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

** § 10 Abs. 4 a) neugef. durch Beschluss des BBiA am 17.03.1993 (HÄBl. 1/95, Seite I - IV)

§ 10 Abs. 4 a) ergänzt durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

*** § 10 Abs. 4 b) neugef. durch Beschlüsse des BBiA am 10.05.1995 (HÄBl. 4/96, S. 124), am 22.11.1995 (HÄBl. 4/96, S. 124) und am 18.10.2000 (HÄBl. 6/01, S. 297)

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landesärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3)* Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,

wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Abs. 3 sind schriftlich bekannt zu geben.

(5) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

* § 11 Abs. 3 ergänzt durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

§ 12 Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 14* Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, der sich aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistent, Betriebsorganisation und –verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde zusammensetzt und aus einem praktischen Teil, in dem eine komplexe Prüfungsaufgabe zu bearbeiten ist.

(2) Für den schriftlichen Teil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistent 120 Min.
2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und –verwaltung 120 Min.
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Min.

(3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

(5) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine ergänzende mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

* § 14 neu gef. durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1)* Der Zentrale Aufgabenerstellungsausschuss, der gemäß § 40 BBiG besetzt ist, beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Aufgabenerstellungsausschusses werden von der Landesärztekammer nach Anhören

des Berufsbildungsausschusses berufen.

(3)** Die Prüfungsausschüsse sind für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung gehalten und für den praktischen Teil der Abschlussprüfung angehalten, Prüfungsaufgaben, die vom Zentralen Aufgabenerstellungsausschuss beschlossen worden sind, zu übernehmen und sich an von diesem beschlossenen Musterlösungen und Bewertungshinweisen zu orientieren.

(4)*** Bis zum Ablauf des fünften Tages nach dem Tag des schriftlichen Teils der Prüfung muss die Landesärztekammer Beanstandungen von Prüfungsaufgaben entgegennehmen und diese zur endgültigen Entscheidung an den Zentralen Aufgabenerstellungsausschuss weiterleiten. Die Auswertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Entscheidung des Zentralen Aufgabenerstellungsausschusses.

* § 15 Abs. 1 ergänzt durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

** § 15 Abs. 3 eingef. durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

*** § 15 Abs. 4 eingef. durch Beschluss des BBiA am 17.03.1993 (HÄBl. 1/95, S. I - IV)

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der Landesärztekammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landesärztekammer andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt, haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten, sind

zur Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechend zu belehren.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2)* Beim schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung regelt die Landesärztekammer im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3)** Über den Ablauf der einzelnen Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu fertigen.

* § 17 Abs. 2 Satz 2 aufgeh. durch Beschluss des BBiA am 28.09.2005 (HÄBl. 7/06, S. 537)

§ 17 Abs. 2 geändert durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

** § 17 Abs. 3 geändert durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

§ 18* Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren

§ 19* Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die versuchen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder die sonst erheblich gegen die Ordnung der Prüfung verstoßen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhören des Prüflings für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note „6“ (ungenügend) erteilen.

In schwerwiegenden Fällen kann er den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss im praktischen Teil der Prüfung Ordnungsverstöße fest, so entscheidet er entsprechend Abs. 2 über deren Folgen für die Prüfung.

(4) Wird ein Verstoß nach Abs. 1 erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Frist nach S. 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

* § 19 geändert durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

§ 20* Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der

Prüfung in begründeten Fällen durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der – im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag - unverzüglich nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für den Nachweis des wichtigen Grundes gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Abs. 2 und 3 und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

(5) Nimmt der Prüfling aus wichtigem Grund an einer vom Prüfungsausschuss bestimmten ergänzenden mündlichen Prüfung nicht teil, so bestimmt die zuständige Stelle im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, wann und gegebenenfalls vor welchem Prüfungsausschuss die ergänzende mündliche Prüfung nachzuholen ist.

* § 20 Abs. 1 – 3 geänd. durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung - wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2)* Die Einzelergebnisse der Prüfungsbereiche Behandlungsassistent, Betriebsorganisation und -verwaltung, Wirtschafts- und Sozialkunde werden mit zwei Kommastellen ermittelt und so in die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis eingetragen. Daraus wird die jeweilige Note ermittelt. Das jeweilige Gesamtergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils in

Punkten wird nach der kaufmännischen Rundungsregelung auf- oder abgerundet (bis 0,49 wird abgerundet, ab 0,50 wird aufgerundet) und als ganze Zahl in die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(3)** Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen bei einer programmierten schriftlichen Prüfung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(5) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling rechtzeitig vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(6) Nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse ist der Prüfling in Fällen, in denen die Abschlussprüfung nach § 9 Abs. 6 der Ausbildungsordnung nicht bestanden wäre, auf die Möglichkeit einer ergänzenden mündlichen Prüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. Der Prüfling hat binnen einer Woche schriftlich gegenüber der Landesärztekammer zu erklären, ob er an der ergänzenden mündlichen Prüfung teilnehmen wird.

* § 21 Abs. 2 eingef. durch Beschluss des BBiA am 18.10.2001 (HÄBl. 6/01, S. 297)

** § 21 Abs. 3 a. F. aufgeh. durch Beschluss des BBiA am 18.10.2001 (HÄBl. 6/01, S. 297) und § 21 Abs. 3 Satz 2 n. F. eingef. durch Beschluss des BBiA am 28.09.2005 (HÄBl. 7/06, S. 537)

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst (§ 42 Abs. 1 BBiG).

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

(2)* Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 42 Abs. 2 BBiG). Die Beauftragten dokumentieren die wesentlichen

Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

(3)** Der schriftliche und der praktische Teil der Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(4) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz 40 Prozent,
2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und –verwaltung 40 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der ergänzenden mündlichen Prüfung sind das bisherige (schriftliche) Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen

Prüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Besondere Dokumentationspflichten bestehen auch gem. § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 2.

(8) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.

(9) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 25 Abs. 2 bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

* § 22 Abs. 2 Satz 3 eingef. durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

** § 22 Abs. 3 – 6 geändert bzw. eingef. durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Landesärztekammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 S. 1 BBiG).

(2)* Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche und der beiden Prüfungsteile in Punkten und als Note,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landesärztekammer Hessen mit Siegel.

(3)** Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 S. 2 BBiG).

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

(5)*** Auszubildenden Ärzten werden auf deren Verlangen die Prüfungsergebnisse nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss am letzten Prüfungstag schriftlich mitgeteilt.

* § 23 Abs. 2, 4. Strich geändert durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

** § 23 Abs. 3 a. F. aufgeh. durch Beschluss des BBiA am 10.05.1995 (HÄBl. 4/96, S. 124)

§ 23 Abs. 3 – 5 eingef. durch Beschluss des BBA am 28.09.2005 (HÄBl. 7/06, S. 537)

***§ 23 Abs. 5 geändert durch Beschluss des BBiG am 04.10.2006

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

(1)* Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Landesärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder

in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 25 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

* § 24 Abs. 1 geändert durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2)* Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 - 12) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

* § 25 Abs. 2 geändert durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landesärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind

zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. § 17 Abs. 3 und § 22 Abs. 6 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28* Übergangsregelung

(1) Prüfungsbewerber, deren Berufsausbildung vor dem 1. August 2006 begonnen hat und für deren Berufsausbildungsverhältnis nicht gemäß § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbart wurde, werden in vor dem 1. August 2010 beginnenden Abschlussprüfungen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Arzthelferin/Arzthelfer vom 17. Mai 2006 (veröffentlicht im HÄBl. Nr. 7/2006, S. 537) geprüft, danach nach der vorstehenden Prüfungsordnung.

* § 28 n. F. eingef. durch Beschluss des BBiA am 04.10.2006

§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt in Kraft. Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Arzthelferin/Arzthelfer in der Fassung vom 17. Mai 2006 (veröffentlicht im Hessischen Ärzteblatt Nr. 7/2006 S. 537) tritt am 1. August 2010 außer Kraft.

Das Hessische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2006, Az. – V 1A 186 520 1-, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2006

Dr. med. Ursula Stüwe
Präsidentin